Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/052-2024#047
Datum: 20.06.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„MOF3 - BM KÖL - Bad Honnef“

in der Gemeinde Bad Honnef

Bahn-km 102,070 bis 103,070

der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Personenbahnhöfe
Trankgasse 11
50667 Köln

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 4
A.1 Genehmigung des Plans 4
A.2 Planunterlagen 4
A.3 Konzentrationswirkung 6
A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise 6
A.4.1 Anzeige 6
A.4.2 VV Bau und VV Bau-STE 7
A.4.3 Allgemein zu beachtende Vorschriften 7
A.4.4 Eigentum und andere Rechte Dritter 7
A.4.5 Baustelleneinrichtung 7
A.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten 8
A.4.7 Kampfmittel 8
A.4.8 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz 9
A.4.9 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz 10
A.4.10 Immissionsschutz 10
A.4.11 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz 12
A.4.12 Kabel, Leitungen und Signalanlagen 12
A.4.13 Eigentum und andere Rechte Dritter 13
A.4.14 Arbeitsschutz 13
A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin 16
A.5.1 Zusagen gegenüber der Stadt Bad Honnef 16
A.5.2 Zusagen gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau NRW 17
A.5.3 Zusagen gegenüber der Bad Honnef AG 17
A.5.4 Zusagen gegenüber dem Rhein-Sieg Kreis 17
A.5.5 Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Köln 17
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge 17
A.7 Sofortige Vollziehung 17
A.8 Gebühr und Auslagen 17
A.9 Hinweise 18
B. Begründung 18
B.1 Sachverhalt 18
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens 18
B.1.2 Verfahren 18
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 19
B.2.1 Rechtsgrundlage 19
B.2.2 Zuständigkeit 20
B.3 Umweltverträglichkeit 20
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens 20
B.4.1 Planrechtfertigung 20

B.4.2 VV Bau und VV Bau-STE 20
B.4.3 Variantenentscheidung 21
B.4.4 Wasserhaushalt 23
B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege und Artenschutz 23
B.4.6 Immissionsschutz 23
B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz 24
B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten 25
B.4.9 Kampfmittel 25
B.4.10 Arbeitsschutz 25
B.4.11 Sonstige Nebenbestimmungen 25
B.4.12 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange 25
B.5 Gesamtabwägung 27
B.6 Sofortige Vollziehung 28
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen 28
C. Rechtsbehelfsbelehrung 29

Auf Antrag der DB InfraGo AG, I.IP-W-IV 12/Personenbahnhöfe (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „MOF3 - BM KÖL - Bad Honnef“, in der Gemeinde Bad Honnef, Bahn-km 102,070 bis 103,070 der Strecke 2324,MH-Speldorf - Niederlahnstein, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmunge*n* genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Verlegung der Verkehrsstation Bad Honnef
- Neubau zweier barrierefreier Außenbahnsteige inkl. Wetterschutz, Kundeninformation und einer Personenüberführung

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 08.08.2024, 59 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 100.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab: 1 : 2.000	nur zur Information
3.1	Genehmigungslageplan 1/2 mit Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
3.2	Genehmigungslageplan 2/2 mit Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 08.08.2024 4 Blätter	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan 1, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan 2, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 08.08.2024, 2 Seiten	genehmigt
7.1	Bauwerksplan, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
7.2	Ausstattungsplan, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 200	Nur zur Information
7.3	Wegeleitsystemplan, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 100	Nur zur Information
8.1	Querschnitte 1-5, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 50	genehmigt
8.2	Querschnitte 6-8, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 50	genehmigt
9.1	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan 1, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
9.2	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan 2, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
10.1	Leitungsbestandsplan 1, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.2	Leitungsbestandsplan 2, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11	Trassierungspläne	nur zur Information
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht, Planungsstand: 08.08.2024, 78 Seiten mit 12 Maßnahmenblättern	genehmigt
12.2	Bestands- und Konfliktplan, Lageplan 1, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 1000	Nur zur Information

12.3	Bestands- und Konfliktplan, Lageplan 2, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 1000	Nur zur Information
12.4	Maßnahmenplan, Lageplan 1, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
12.5	Maßnahmenplan, Lageplan 2, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
13.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 08.08.2024, 83 Seiten	Nur zur Information
13.2	Faunistische Untersuchung, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 2.500	Nur zur Information
14.1	Wasserrechtliche Belange, Niederschlagsentwässerungsbericht, Planungsstand: 08.08.2024, 16 Seiten mit 3 Anhängen	Nur zur Information
14.2	Entwässerungslageplan, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 250, 1 : 50	Nur zur Information
14.3	Entwässerungslageplan Längsschnitte S1 bis S4, Planungsstand: 08.08.2024, Maßstab 1 : 250, 1 : 50	Nur zur Information
15	Bodengutachten, Planungsstand: 08.08.2024, 27 Seiten mit 4 Anlagen	Nur zur Information
16	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Planungsstand: 08.08.2024, 40 Seiten und 5 Anlagen	Nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Anzeige

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.2 VV Bau und VV Bau-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht

über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung

- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden

- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

A.4.4 Eigentum und andere Rechte Dritter

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen sind die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

A.4.5 Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung dürfen nur Flächen der Vorhabenträgerin sowie die aus den Anlagen ersichtlichen Flächen genutzt werden. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlichen und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.

A.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

Die durch das Vorhaben notwendigen Änderungen im Bereich der Fahrzeugrückhaltesysteme sind durch die Vorhabenträgerin nachzuweisen und auf Kosten der Vorhabenträgerin vor Inbetriebnahme der Maßnahme herzustellen.

- Lichtraumprofile sind einzuhalten. Evtl. notwendige sichernde und / oder abweisende Maßnahmen sind zu prüfen und vorzusehen
- Im Bereich der Anbauverbotszone ist Werbung – besonders durch Dritte angebrachte – nicht zulässig. Sie wird seitens der Stadt unverzüglich entfernt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Baumaßnahme Beeinträchtigungen des für den Straßenverkehr erforderlichen Zustands der Bundesstraße sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu vermeiden oder auszugleichen sind.

- Während der Bauzeit ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu gewährleisten. Gefährdungen des Straßenverkehrs sind auszuschließen.
- Einschränkungen bei der Unterhaltung der Bundesfernstraße sind, bauzeitlich wie dauerhaft, auszuschließen.

Zur Bauausführung:

Spätestens vier Wochen vor Beginn einzelner Maßnahmen für die notwendigen Tiefbauarbeiten, insbesondere bei der Kreuzung und Verlegung von Leitungen und Medien unterhalb der Bundesstraße, sind eine Aufbruchgenehmigung sowie die notwendigen Verkehrsgenehmigungen zu beantragen.

Der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen sind unter Berücksichtigung eines Vorlaufes von 3 Wochen mit der Straßenmeisterei Lohmar abzustimmen, diese ist auch Ansprechpartner bei Beweissicherungen.

A.4.7 Kampfmittel

Sollte sich vor oder während der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln ergeben oder werden solche aufgefunden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Feuerwehrdienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.8 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Die im überplanten Gebiet anzutreffende Grundwassermessstelle (8612-019) darf nicht beschädigt werden.
2. Die Funktionstüchtigkeit und uneingeschränkte Erreichbarkeit, auch mit geländetüchtigem Wagen, müssen weiterhin gewährleistet sein.
3. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zum Rhein können temporär höhere Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden.
4. Die Baumaßnahme liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins. Die baulichen Anlagen müssen daher gemäß § 78 Abs. 7 WHG hochwasserangepasst hergestellt werden.

Ein Anschluss der von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließenden Wässer (Niederschlagswasser gem. § 54 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) an die öffentliche Kanalisation der Stadt Bad Honnef ist grundsätzlich möglich.

- Der Anschluss muss wie geplant an die noch zu erstellende Abschlagsleitung hinter dem geplanten Abschlagsbauwerk RÜB 1072 in der Girardetallee erfolgen.
- Da die vorgenannten Bauwerke noch nicht erstellt sind und eine Fertigstellung noch nicht terminiert werden kann, ist hilfsweise ein Anschluss an den vorhandenen Stauraumkanal RÜB 1072 solange möglich, bis die Abschlagsleitung erstellt ist.
- Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.
- Für den Anschluss von mehr als 800 m² Fläche an die öffentliche Kanalisation ist ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 zu führen.
- Der Anschluss der Gleisentwässerung an die vorhandene öffentliche Mischwasserkanalisation (Stauraumkanal RÜB 1072) ist bis zur Fertigstellung der geplanten Abschlagsleitung möglich. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinem Austritt von Abwasser durch Rückstau aus dem Kanalnetz kommen kann.
- Nach Fertigstellung der Abschlagsleitung ist die Gleisentwässerung mit Zustimmung der Wasserbehörde unverzüglich an die Abschlagsleitung anzuschließen.

A.4.9 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan und der Fachbeitrag zum Artenschutz (Cochet Consult GbR, Stand Juli 2024) und alle darin enthaltenen Vermeidungs-,

Verminderungs- und Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil der Genehmigung.

2. Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen sowie deren ausreichende Präsenz vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Hierfür gelten die Vorgaben der zur Bauzeit gültigen Fassung des EBA-Umweltleitfadens VII (Umweltfachliche Bauüberwachung). Die Arbeitsergebnisse der umweltfachlichen Bauüberwachung sind der Höheren Naturschutzbehörde vorzulegen. Verzögerungen oder Änderungen in der Umsetzung sind umgehend anzuzeigen.
3. Baubeginn und -ende sowohl des Bauvorhabens als auch der Ausgleichsmaßnahmen sind den zuständigen Naturschutzbehörden mitzuteilen.

A.4.10 Immissionsschutz

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
2. Die Maßgaben aus der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung von „Möhler + Partner Ingenieure GmbH“ vom 16.07.2024 hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Geräuschemissionen sind umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid strengere Vorgaben ergeben.
3. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse).
5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt

werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

6. Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.

   Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

7. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.

8. Sind in Einzelfällen massive Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten und Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist zum Schutz der Anlieger vor lärmintensiven Arbeiten zur Nachtzeit die Bereitstellung von Ersatzschlaf- oder Wohnraum anzubieten. Das gilt insbesondere bei absehbarer Überschreitung der gesundheitsgefährdenden Grenzwerte von 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) nachts.

9. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen. Er hat die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

10. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen nachzuweisen und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse des Sachverständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

11. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die

Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

12. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.

A.4.11 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Im Bereich der derzeitigen Verkehrsstation Bad Honnef (Rhein) befinden sich laut Landschaftspflegerischem Begleitplan zwei Kontaminationsflächen.

1. Sollte es hierzu Bodenuntersuchungen geben, die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast bieten, sind diese gemäß §2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises vorzulegen.
2. Die Kontaminationsfläche Nr. B-008543-017 (ehemalige Tankanlage, von der eine Bodenbelastung mit Kohlenwasserstoffen (KW) ausgeht) ist im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nr. 5309/2004-0 als Altstandort mit dem Flächenstatus „Kein Handlungsbedarf bei derzeitiger Nutzung“ erfasst. Eine Aussage zu einem möglichen bodenschutzrechtlichen Handlungsbedarf kann erst nach Vorlage der im Landschaftspflegerischen Begleitplan erwähnten abfalltechnischen Vorerkundungen getroffen werden. Die Ergebnisse der abfalltechnischen Vorerkundungen sind dem Rhein-Sieg-Kreis vorzulegen, um einen ggf. notwendigen bodenschutzrechtlichen Handlungsbedarf zu ermitteln.

A.4.12 Kabel, Leitungen und Signalanlagen

Die DB Energie betreibt derzeit zwei Niederspannungsschaltschränke am Bahnhof Bad Honnef.

Am zukünftigen Standort existieren keine Versorgungsanlagen der DB Energie. Der nächste Versorgungspunkt ist für eine zukünftige Versorgung der Energieanlagen zu weit entfernt.

Für den Bahnhof ist eine Einkundenanlage durch die Vorhabenträgerin zu errichten. Die Einspeisung erfolgt dann durch die Stadtwerke.

Der Rückbau der Energieanlagen am bestehenden Bahnhof hat in Absprache mit DB Energie zu erfolgen.

- Im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften muss mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden.
- Im Betroffenen Bereich befinden sich LST-Kabel und Kabelführungssysteme, welche neu geplant werden müssen.
- Des Weiteren muss die Signalsicht/Signalstandort der betroffenen Signale neu geplant werden.

A.4.13 Eigentum und andere Rechte Dritter

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen sind die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

A.4.14 Arbeitsschutz

Das Vorhaben fällt unter die “Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen” (Baustellenverordnung - BaustellV). Die Vorhabenträgerin ist für die Einhaltung der Baustellenverordnung verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf ihrer Baustelle.

Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander) tätig werden ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden.

Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird.

Zusätzlich ist für die Abbruchmaßnahme ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn

- Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden müssen (z. B. mögliche Absturzhöhen >7m, Vorhandensein von Gefahrstoffen).

Auflagen zum Rückbau:

1. Abbrucharbeiten dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die insbesondere über ausreichende Kenntnisse der Sicherheitstechnik (u. a. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften) und der Standsicherheit verfügen, für die Arbeiten erforderliche Geräte und Einrichtungen besitzen und einen Bauleiter benennen können, der aufgrund mehrjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet des Abbruches eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet.
2. Vor Beginn der Arbeiten ist ein Abbruchplan zu erstellen. Er muss

   Angaben enthalten über:

   - Art, Umfang und Reihenfolge der Arbeiten
   - Rückbaumethode
   - Art und Anzahl der einzusetzenden Geräte und Maschinen
   - Hilfskonstruktionen, erforderliche Gerüste und Aufstiege
   - Absturzsicherungen
   - Sicherungsmaßnahmen, z. B. Festlegen von Gefahrenbereichen

   Der Abbruchplan muss auf der Baustelle zur Einsicht vorliegen. Das Abbruchverfahren ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
3. Das Abbruchobjekt muss durch einen Aufsichtsführenden ständig beobachtet werden. Dieser darf nicht gleichzeitig andere Tätigkeiten (z. B. als Baggerfahrer) ausführen. Dem Aufsichtsführenden sollen Arbeitgeberpflichten nach § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz schriftlich übertragen werden. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

   a. vorhandene Gefahrenbereiche festgelegt und abgesichert sind,
   b. Gefahrenbereiche nicht betreten werden und
   c. der Abbruch gemäß der Rückbauanweisung erfolgt.

4. Wird die Standsicherheit der baulichen Anlage, die abgebrochen wird, durch Witterungseinflüsse oder durch den Fortgang der Abbrucharbeiten selbst beeinträchtigt und entstehen dadurch Gefahren für die Beschäftigten, hat der Aufsichtsführende die Arbeiten zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn andere Gefahr drohende Zustände auftreten. Die Abbrucharbeiten dürfen nur nach Weisung der die Arbeiten leitenden Personen wiederaufgenommen werden.

5. Bei allen Rückbauarbeiten ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung wie u. a. Kopf- und Fußschutz sowie Gehörschutz erforderlich. Je nach Arbeitsplatz ist für eine geeignete Absturzsicherung zu sorgen, wobei kollektive Maßnahmen (u. a. Gerüste) Vorrang vor individuellen Maßnahmen (Anseilschutz) haben.

6. Werden im Verlauf der Abbrucharbeiten asbesthaltige Materialien vorgefunden oder besteht der Verdacht, dass es sich um solche handelt, sind die Arbeiten in diesem Bereich sofort einzustellen. Im Zweifelsfall sind Materialien auf ihren Asbestgehalt hin zu überprüfen.

7. Die Entfernung von asbesthaltigen Materialien innerhalb der Abbruchbaustelle ist der zuständigen Bezirksregierung spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Eine Durchschrift erhält die zuständige Berufsgenossenschaft. Auf die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der „Technischen Regel für Asbest“ (TRGS 519) wird hingewiesen.

   Die erteilte Abbruchgenehmigung ersetzt nicht die notwendige Mitteilung über die Entfernung asbesthaltiger Materialien.

8. Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ und der BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ eingehalten werden. Insbesondere sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, zu ermitteln und zu bewerten; angemessene Schutzmaßnahmen sind festzulegen und einzuhalten (Gefährdungsbeurteilung). Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Stadt Bad Honnef

A.5.1.1 Zusagen zum Fachdienst Tiefbau

- Wenn Fläche 13 der Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) beansprucht wird, wird der heutige Haltepunkt nicht mehr vom SEV angefahren.
- Die Zufahrt für Busse und der Parkplatzbetrieb am P+R-Parkplatz auf BE-Fläche 11 werden während der Bauabwicklung aufrechtgehalten.
- Für den SEV und Linienbusbetrieb werden Abstimmungen mit der RSVG für den derzeitigen und künftigen Haltepunkt getroffen.
- Eine Beweissicherung sämtlicher in Anspruch genommener Flächen wird durchgeführt.
- Die Verkehrssicherheit sämtlicher öffentlicher Straßen, Wege und Plätze wird nicht beeinträchtigt.
- Im Bereich des P&R-Parkplatzes wird parallel zum Bahnsteig mindestens eine Fahrspurbreite von 3,50 m + 0,50 m vorgesehen.

A.5.1.2 Zusagen zum Fachdienst Stadtplanung

Es wird aus fördertechnischer Sicht geprüft, ob die geplante Stützmauer zum P+R-Parkplatz abschnittsweise bzw. teilweise mit Naturstein-Mauerwerk verblendet bzw. begrünt werden kann.

A.5.1.3 Zusagen zum Fachdienst Umwelt und Stadtgrün

- Sämtliche Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 und dem Merkblatt Baumschutz für betroffene Bäume werden eingehalten.
- Eine Verpflanzung von Bäumen ist nicht vorgesehen.
- Zu allen umwelttechnischen Belangen wird die Untere Naturschutzbehörde beteiligt.

A.5.2 Zusagen gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau NRW

Für die dingliche Sicherung eines Kanals unter der Bundesstraße ist ein Nutzungsvertrag erforderlich. Die Vorhabenträgerin wird einen formlosen Antrag zur Querung mit der Abwasserleitung mit Angaben zu Straße (B 42), Abschnitt, Station, Scheitelüberdeckung, Bauweise, einem Plan und Vertragspartner stellen.

A.5.3 Zusagen gegenüber der Bad Honnef AG

Sollten im Zuge der neuen Bebauung die Umlegung der Versorgungsleitungen notwendig werden, so wird die Bad Honnef AG durch die Vorhabenträgerin frühzeitig darüber informiert.

A.5.4 Zusagen gegenüber dem Rhein-Sieg Kreis

1. Die Grundwassermessstelle (8612-019) wird nicht beschädigt.
2. Die Funktionstüchtigkeit und uneingeschränkte Erreichbarkeit, auch mit geländetüchtigem Wagen, wird gewährleistet.
3. Falls eine Entwässerung von Baugruben durch Ableitung des Grundwassers erforderlich sein sollte, wird eine wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig beim hierfür zuständigen Eisenbahn-Bundesamt eingeholt.

A.5.5 Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Köln

Vor Baubeginn werden ein vorläufiger Bauzeitenplan sowie ein Hochwasseralarmplan vorgelegt.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „MOF3 - BM KÖL - Bad Honnef“ hat die Verlegung der Verkehrsstation in Bad Honnef zum Gegenstand. Dazu werden zwei neue barrierefreie Außenbahnsteige gebaut inkl. Wetterschutz, Kundeninformation und einer Personenüberführung. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 102,070 bis 103,070 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein in Bad Honnef.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGo AG, I.IP-W-IV 12/Personenbahnhöfe (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 08.08.2024, Az. I.IP-W-IV 12, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „MOF3 - BM KÖL - Bad Honnef" beantragt. Der Antrag ist am 12.08.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.11.2024, Az. 641pa/052-2024#047, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB InfraGo AG, I.IP-W-IV 12/Personenbahnhöfe hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Zusätzlich hat das Eisenbahn-Bundesamt im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von weiteren Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Bad Honnef Stellungnahme vom 26.06.2024
2.	Rhein-Sieg Kreis Stellungnahme vom 06.08.2024, Az. 51.10.80.01.02-2024/004936
3.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Stellungnahme vom 05.08.2024
4.	Bad Honnef AG Stellungnahme vom 25.06.2024

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef Stellungnahme vom 02.08.2024, Az. AW-4-06-BHF Bad Honnev_Lei
6.	Bezirksregierung Köln Stellungnahme vom 05.12.2024, Az. 25-2024-0121981
7.	Straßen.NRW Stellungnahme vom 27.11.2024. Az: B42/RB/40400/MOF3/Wi

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V. Stellungnahme vom 21.11.2024,

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGo AG, I.IP-W-IV 12/Personenbahnhöfe.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG durchzuführen.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Verlegung der Verkehrsstation Bad Honnef in Richtung Norden auf die Höhe der Stadtbahnhaltestelle / P+R-Platz. Dazu gehört der Neubau zweier Außenbahnsteige, die Herstellung der Barrierefreiheit, die Verbesserung der Aufenthaltsqualität, Wetterschutz, Kundeninformation und -service und die Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln. Die Planung dient dem öffentlichen Interesse. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 VV Bau und VV Bau-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrecht-

lichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin durfte sich für die gewählte Variante der Umsetzung der Maßnahme entscheiden. Diese Variante ist genehmigungsfähig, denn es gibt im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren keine Alternativlösung, die sich unter Beachtung der mit der Planung angestrebten Ziele und der berührten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt.

Die Betrachtung der Vorhabenträgerin genügt den Anforderungen an eine Variantenuntersuchung. In der Plangenehmigung müssen die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsvarianten im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Eine Genehmigungsfähigkeit der beantragten Planung ist dann nicht gegeben, wenn eine Alternative sich als die eindeutig vorzugswürdige aufdrängt. Es müssen hierbei allerdings nicht alle denkbaren Varianten einer detaillierten Abwägung zugeführt werden. Vielmehr können Varianten, die sich schon bei einer Grobanalyse als offensichtlich mangelhaft und ungeeignet erweisen, bereits in einem früheren Verfahrensstadium ausgeschieden werden. Kostengesichtspunkten können bei der Variantenauswahl eine entscheidende Bedeutung zukommen, auch wenn die kostengünstige und hinsichtlich der übrigen Parameter zumutbare Lösung mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht, die durch die teurere Variante vermieden werden könnten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorhabenträgerin die ernsthaft in Betracht kommenden Varianten untersucht und eine vertretbare Entscheidung getroffen.

Es wurden drei Varianten mit einer Untervariante untersucht:

Die Variante 1.1 sähe zwei konventionelle Außenbahnsteige mit einer Nutzlänge von 215 m und einer mindestens erforderlichen Bahnsteigbreite von 2,75 m an einem neuen Standort in der Nähe der vorhandenen Stadtbahnhaltestelle vor. Die Erschließung erfolge über zwei gerade Treppenaufgänge und zwei Aufzüge für mobilitätseingeschränkte Personen. Vom Parkplatz aus erfolgte der Bahnsteigzugang mit einer Rampe. Ca. in der Mitte der Bahnsteige sei die Fußgängerüberführung vorgesehen. Die Variante 1.2 unterscheidet sich von der Variante 1.1 nur in der Form, dass die Treppenläufe als gewendelte und nicht als gerade Treppenläufe erstellt würden.

Die Variante 2 unterscheidet sich in der grundsätzlichen Konstruktion und in der Lage der beiden Bahnsteige in der Form, dass keine neue Personenüberführung erstellt würde. Die beiden Bahnsteige würden in nordöstlicher Richtung bis an die vorhandene Fußgänger- und Radfahrbrücke B 42 zur Rheininsel Grafenwerth verschoben. An diesem Bestandsbauwerk würden verschiedene Anpassungsarbeiten für die Anschlüsse der geraden Treppenläufe und die Anschlüsse für beide geplanten Aufzüge notwendig. Zudem würde auf den Bau einer Rampe verzichtet.

Die Variante 3 sieht die Erneuerung des vorhandenen Mittelbahnsteiges am „alten“ Standort vor. Damit eine regelkonforme Zugangssituation geschaffen werden könne, müsse sich der Bahnsteiganfang gegenüber dem Bestand erheblich in südöstlicher Richtung verschieben. Der vorhandene Zugang über die Personenunterführung solle hierbei erhalten bleiben, sowohl auf der Seite des ehemaligen Empfangsgebäudes als auch im Bahnsteigbereich würde zur barrierefreien Erschließung ein Aufzug errichtet. Die beiden Treppenaufgänge des Mittelbahnsteiges würden erheblich verändert. Der südliche Treppenaufgang entfiele und würde durch einen Aufzug ersetzt. Der vorhandene Treppenaufgang auf der Seite des ehemaligen Empfangsgebäudes würde durch einen Anbau, im der der Aufzug und eine Erweiterung der Treppe untergebracht wäre, ergänzt. Die vorhandene Bahnsteigüberdachung würde komplett abgebrochen und durch 2 neue 3-feldrige Wetterschutzhäuser je Bahnsteigkante ersetzt werden.

Aufgrund der Ergebnisse aus Vorplanung und den dort geschätzten Kosten wäre laut Vorhabenträgerin die Variante 2 die wirtschaftlichste Lösung, gefolgt von der Variante 3, der Variante 1.2 und dann der Variante 1.1.

Im Rahmen eines Termins zur Vorplanungsverteidigung im Juni 2022 wurde sich jedoch gemeinsam für die Variante 1.1 entschieden, da diese im Besonderen die städtebaulichen Gesichtspunkte und Wünsche der Stadt Bad Honnef abbildet.

Im weiteren Verlauf der Planung wurde die Variante 1.1 mehrfach geringfügig angepasst.

Ergebnis:

Die Vorhabenträgerin hat ihre Wahl unter Berücksichtigung sachlicher Kriterien insbesondere zusammen mit der Stadt Bad Honnef getroffen und dafür nachvollziehbare Gründe vorgebracht. Folglich war die Entscheidung für die beantragte Variante zulässig.

B.4.4 Wasserhaushalt

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushalts, Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie nutzbares Gut. Zu ihrem Schutz sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der darauf erlassenen Vorschriften einzuhalten. Grundsätzlich wird nach § 1a Abs. 2 WHG jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Zudem beruhen die Nebenbestimmungen und Hinweise unter A.4.8 auf den Stellungnahmen des Abwasserwerks der Stadt Bad Honnef vom 02.08.2024 sowie vom Rhein-Sieg-Kreis vom 06.08.2024. Sie sind erforderlich zum Schutz des Schutzgutes Wasser und belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege und Artenschutz

Im Zuge des Bauvorhabens ergeben sich baubedingte Eingriffe in die Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Maßnahmen werden durch das Vorhaben keine nachteiligen dauerhaften Beeinträchtigungen der Landschaft und des Naturhaushaltes hervorgerufen.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Darüber hinaus beruhen die Nebenbestimmungen unter A 4.9 auf der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 05.12.2024. Sie sind erforderlich zum Schutz der betroffenen öffentlichen Belange und belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

B.4.6 Immissionsschutz

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planzugenehmigenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung zu lösen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nach der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm für das vorliegende Vorhaben nicht durchgängig eingehalten werden. Gleichwohl ist

nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB (A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012).

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Tagzeit (07 bis 20 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Ferner ergibt sich unter der vorgenannten Voraussetzung allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Nachtzeit (20 bis 07 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel und Spitzenpegel) bei geeigneten Minderungsmaßnahmen weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Trotz der Überschreitung der Richtwerte ist bei Einhaltung der soeben genannten Voraussetzungen eine Gesundheitsbeeinträchtigung für die Betroffenen nicht zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen zu baubedingten Immissionen sind erforderlich zur Minimierung der Immissionen sowie zum Schutz der Gesundheit der Betroffenen. Sie belasten die Vorhabenträgerin nicht unverhältnismäßig.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.11 beruhen auf den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sowie auf abfallrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus beruhen die Nebenbestimmungen unter A 4.11 auf der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 05.12.2024. Der geplante Bauablauf wird durch die Nebenbestimmungen nicht erschwert, das Risiko einer umweltschädlichen Ablagerung oder schädlichen Bodenveränderung aber effektiv vermindert. Die Nebenbestimmungen sind somit zumutbar.

B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Nebenbestimmungen und Hinweise unter A.4.6 dienen der Einhaltung straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Sie beruhen zudem auf der Stellungnahme von Straßen.NRW vom 27.11.2024.

B.4.9 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.4.7 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.4.10 Arbeitsschutz

Die Hinweise und Auflagen unter A.4.13 beruhen auf der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 05.12.2024. Sie sind erforderlich zum Schutz der betroffenen öffentlichen Belange und belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

B.4.11 Sonstige Nebenbestimmungen

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag und den Empfehlungen der Träger öffentlicher Belange.

B.4.12 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.4.12.1 Rhein-Sieg-Kreis

Der Rhein-Sieg-Kreis bemängelt, dass von der Gesamtfläche aus neu versiegelter Bodenfläche (1533 m²) sowie baubedingt in Anspruch genommener Bodenfläche (3114 m²), die somit insgesamt 4647 m² beträgt, nur eine Gesamtfläche von 3491 m² durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Auswirkungsprognose gemäß den Vorgaben der BKompV erfolge. Diese sehe für erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden keine gesonderte Kompensation vor. Eine schutzgutbezogene Kompensation erfolge erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere. Diese liege hier nicht vor. Die Kompensation des Schutzgutes Biotope erfolge auf der Grundlage des Biotopwertverfahrens und habe somit keinen direkten Flächenbezug zum Schutzgut Boden.

Die Argumentation der Vorhabenträgerin ist schlüssig.

Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 BKompV ist der funktionsspezifische Kompensationsbedarf ist zu ermitteln, soweit bei dem Schutzgut Boden eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten ist.

Der LBP nimmt richtigerweise nach Anlage 3 Ziffer 2 BKompV eine Prüfung vor, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten ist, und zieht für die Bewertung das Kriterium der Bedeutung der betroffenen Bodenfunktion im konkreten räumlichen Zusammenhang und der Empfindlichkeit gegenüber der spezifischen Wirkung heran. Dies war erforderlich, da eine dauerhafte Versiegelung oder ein Bodenabtrag von bisher unversiegelten Flächen ab einer Größe von 2 000 Quadratmetern mit dem Vorhaben verbunden ist.

Der LBP argumentiert, bei den von der Baumaßnahme betroffenen Böden mit geringer Wertigkeit handele es sich um stark vorbelastete und anthropogen überprägte Böden im direkten Nahbereich von Gleis- und Straßenbaukörpern. Die Neuversiegelung und baubedingte Inanspruchnahme von Böden mit mittlerer Wertigkeit betreffe schutzwürdige Böden, die aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Bahn- und Verkehrsflächen ebenfalls stark anthropogen überprägt und damit verbundenen Verunreinigungen und Schadstoffbelastungen ausgesetzt seien. Bei der Inanspruchnahme von anthropogen stark überprägten Böden (z. B. Siedlungsbereichen und Straßennebenflächen) sei i.d.R. keine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere anzunehmen.

Diese Argumentation ist nachvollziehbar. Daher wird der Einwand des Kreises zurückgewiesen.

B.4.12.2 Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)

Der BUND hat Bedenken gegen die Einleitung des nur von gröberen und feineren Feststoffen befreiten Niederschlagswassers in den Rhein. Das geplante Sedimentationsrohr beseitige nur die Verunreinigungen mit Grob- und Feinstaub. Statt in den Rhein solle das Niederschlagswasser in die Entwässerungskanäle der B42 eingeleitet werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Summenparameter AFS63 (Feinanteil der abfiltrierbaren Feststoffe, gemäß DWA-A 102-2) insbesondere partikuläre Schadstoffe (Schwermetalle und organische Schadstoffe) berücksichtige. Das geplante Sedimentationsrohr zur Behandlung der Niederschlagsabflüsse reiche technisch aus, dies wurde im Niederschlagsentwässerungsbericht rechnerisch nachgewiesen. Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolge in den Entlastungskanal des neuen Abschlagsbauwerks der Stadt Bad Honnef (Herstellung im Jahr 2026 vorgesehen). Sollte das neue Abschlagsbauwerk noch nicht errichtet worden sein, erfolge die Ableitung in den

bestehenden Mischwasserkanal. Die Einleitung sei mit den Abwasserwerken der Stadt Bad Honnef abgestimmt.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass das Niederschlagswasser zunächst in den bestehenden Mischwasserkanal abgeleitet werde und im endgültigen Ausbauzustand in den Entlastungskanal des neuen Abschlagsbauwerks der Stadt Bad Honnef abgeleitet werde. Es verbleibt somit kein Konflikt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Im Übrigen ist ausweislich der Unterlagen die Planung derart optimiert, dass die Grundstücksinanspruchnahmen minimiert sind und nur die unabdingbar notwendigen Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritter verbleiben. Diese sind aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen.

Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Insbesondere kommt es durch die Planung in keinem der betroffenen Bereiche zu Immissionskonflikten, auch nicht im Rahmen der Bauausführung, die nicht bewältigt werden können. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen, doch ist ein funktionaler Ausgleich möglich. Bei Realisierung aller vorgesehenen, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Die Immissionsschutzkonzepte erscheinen geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Der Flächenbedarf ist insgesamt auf das erforderliche und damit nicht weiter zu verrin-

gernde Mindestmaß geplant worden. Die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme ist insgesamt als maßvoll und gerechtfertigt anzusehen. Verbleibende Nachteile erreichen auch hier kein Ausmaß, das dem Vorhaben entgegensteht. Die beantragte Planung führt auch somit nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Die Bereitstellung einer langfristig leistungsfähigen Schieneninfrastruktur und die barrierefreie Gestaltung der Bahnhöfe und Haltepunkte für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr entspricht den übergeordneten verkehrspolitischen Zielen. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung *k*ann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende vorläufige Anordnung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende vorläufige Anordnung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser vorläufigen Anordnung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die vorläufige Anordnung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Essen
Essen, den 20.06.2025
Az. 641pa/052-2024#047
EVH-Nr. 3521484

Im Auftrag

(Dienstsiegel)